



PETER HUSTINX
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Robert Madelin
Generaldirektor CONNECT
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel

Brüssel, den 19. Dezember 2012
PH/HK/et/D(2012) 2517 C **2012-0829**

Sehr geehrter Herr Madelin,

seit Juli 2012 haben wir die öffentliche Konsultation begleitet, mit der die Kommission von Bürgern, Organisationen, Behörden und allen anderen Interessenträgern, die im Bereich Selbst- oder Koregulierung oder anderen freiwilligen Initiativen mit Beteiligung mehrerer Interessenträger in der EU tätig sind oder sich dafür interessieren, erfahren wollte, wie sich eine Reihe von konzeptuellen Grundsätzen für das Erreichen von Zielen mithilfe eines Prozesses unter Einbeziehung mehrerer Interessenträger am besten kodifizieren lässt. Im November wurden die Ergebnisse der Konsultation auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Wir begrüßen die Initiative zur Ausarbeitung eines Kodex für Selbst- und Koregulierung und betrachten diesen Kodex als ein wichtiges Instrument, mit dem sich insbesondere die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union und der Mitgliedstaaten fördern lässt. Im Bereich des Datenschutzes werden von privaten Akteuren in enger Zusammenarbeit mit den Behörden verschiedene Instrumente entwickelt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Organisationen über die Einhaltung der Rechtsvorschriften wirksam Rechenschaft ablegen müssen. Weiter sieht die vorgeschlagene neue Datenschutzverordnung (KOM(2012) 11 endg.; Artikel 38 des Vorschlags) vor, dass die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden und die Kommission die Ausarbeitung von Verhaltensregeln fördern, mit denen ein Beitrag zur ordnungsgemäßen Anwendung des Rechts geleistet werden soll. Dies sind nur zwei Beispiele dafür, wie Selbstregulierung mit Fragen der öffentlichen Ordnung verknüpft werden könnte. Unserer Auffassung nach könnten diese Beispiele bei der weiteren Ausarbeitung eines Kodex berücksichtigt werden.

Ein weiteres Element, das unserer Ansicht nach der Vertiefung bedarf, ist die Verknüpfung mit Rechtsvorschriften, vor allem, wenn es um den Schutz der Grundrechte geht, wie dies beim Datenschutz der Fall ist. Nach Möglichkeit sollte sichergestellt werden, dass Selbst- und Koregulierung wirksam zur Einhaltung des Rechts beitragen, insbesondere zur Wahrung der Grundrechte, und dass sie beispielsweise wirksame Rechtsbehelfsmechanismen vorsehen, hauptsächlich in grenzüberschreitenden Situationen, wie sie im Online-Umfeld häufig auftreten.

Wir halten fest, dass mehrere Interessenträger die Kommission auf die Rolle von Behörden in diesem Zusammenhang hingewiesen haben. Auf Seite 3 der Zusammenfassung der Ergebnisse heißt es, dass 20 Teilnehmer eine Klarstellung der Rolle von Behörden in der geplanten spezifischen Aktion gefordert haben. Weiter geht aus diesem Dokument hervor, dass Bedarf an einer klareren Darstellung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten öffentlicher Akteure besteht, vor allem, wenn *de facto* im Rahmen eines Koregulierungsprozesses Befugnisse an private Akteure übertragen werden.

Genau dieser Punkt hat die besondere Aufmerksamkeit des EDSB erregt. Das Thema Selbst- und Koregulierung wirft nämlich Fragen nach der Rolle von Behörden auf. Vor allem, wenn es um Grundrechte geht, sollte kein Zweifel an den Verantwortlichkeiten des Staates bestehen. Klare Aussagen zum Geltungsbereich dieser Verantwortlichkeiten dürfen natürlich nicht in irgendwelchen unverbindlichen Rechtsakten mit verschwommenen Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Akteuren verschwinden.

Der Mangel an Klarheit bezüglich der Rolle von Behörden in der Selbst- und Koregulierung berührt die Grundrechtethematik ganz allgemein, konkret aber auch das Recht auf Datenschutz. So spielte beispielsweise die freiwillige Einführung privater Durchsetzungsmechanismen eine zentrale Rolle in der Diskussion über das höchst umstrittene ACTA-Abkommen. In unserer Stellungnahme vom 24. April 2012 zum ACTA-Abkommen haben wir unsere schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer derartigen Selbstregulierung erläutert.¹

Wir fordern die Kommission auf, bei der weiteren Behandlung dieses Themas Grundrechtsaspekte und im Zusammenhang mit Selbst- und Koregulierung aufgetretene Bedenken gebührend zu berücksichtigen.

Wir hoffen, angemessen informiert und in das Verfahren einbezogen zu werden. Im Hinblick auf die Grundrechtsimplikationen ganz allgemein würden wir der Kommission ferner eine Prüfung der Frage empfehlen, wie auch die Grundrechteagentur in die Überlegungen einbezogen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Peter Hustinx

CC: Giuseppe Abbamonte
Philippe Renaudière
Marie-Hélène Boulanger

¹ Die Stellungnahme vom 24. April 2012 kann auf der Website des EDSB eingesehen werden (www.edps.europa.eu unter „Beratung“), siehe insbesondere Abschnitt IV.3.